

Bundesbeschluss über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern

vom 8. Dezember 1980

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹⁾ über die
internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Juli 1980²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern wird ein Rahmenkredit von 1650 Millionen Franken für eine Mindestdauer von drei Jahren bewilligt. Die Kreditperiode beginnt frühestens am 1. Januar 1981, jedenfalls aber nicht, bevor die im vorangegangenen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit oder Finanzhilfe vorgesehenen Mittel verpflichtet sind.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können insbesondere verwendet werden für:

- a. Projekte des Bundes, namentlich für :
 - technische Zusammenarbeit,
 - Finanzhilfe-Schenkungen,
 - Finanzhilfe-Darlehen;
- b. Beiträge an schweizerische Organisationen für bestimmte Projekte oder für Programme;
- c. Beiträge an internationale Organisationen für bestimmte Projekte, an deren Auswahl, Vorbereitung und Evaluation die Schweiz im Prinzip beteiligt ist;
- d. allgemeine Beiträge an internationale Institutionen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

¹⁾ SR 974.0

²⁾ BBl 1980 II 1309

Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern

Nationalrat, 9. Oktober 1980
Der Präsident: Hp. Fischer
Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 8. Dezember 1980
Der Präsident: Hefti
Der Protokollführer: Sauvant

7246

Bundesbeschluss über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern vom 8. Dezember 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1980
Date	
Data	
Seite	1443-1444
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 211

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.